



Naturnahe Hecke

<



>  
Horstbaum



Heckenbraunelle -  
typischer  
Gebüschnister

Foto:  
K.-U. Häßler / Fotolia

<



>  
Höhlenbaum

## Schutzzeiten in Garten und Landschaft - allgemeiner Lebensstättenchutz nach § 39 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz

Seit dem 1. März 2010 regelt das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG vom 29.07.2009) einheitlich in ganz Deutschland den allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. Die unten erläuterten Vorschriften dienen dem Erhalt wichtiger Lebensstätten für die Tierwelt vor allem zur Fortpflanzungszeit als Aufenthaltsort und Nahrungsquelle.

### § 39 Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen ...

...

(5) Es ist verboten,

1. die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,

#### Erläuterung:

Wegränder werden meist beschädigt durch Abdrift von Unkrautbekämpfungsmitteln beim Ausbringen auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen oder durch zu weites Umpflügen/ Grubbern der Flächen. Hierdurch wird die oberste, von Tieren, Pflanzen und Mikroorganismen belebte Schicht massiv gestört. Dies stellt besonders während der Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres eine erhebliche Beeinträchtigung der Tier- und Pflanzenwelt dar.

2. Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,

**Erläuterung:**

Bäume

Auch Privatgärten ohne erwerbsmäßige Nutzung zählen zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen im Sinne des BNatSchG (in Übereinstimmung mit dem Pflanzenschutzrecht). Also fallen Bäume in Haus- und Kleingärten, Rasensportanlagen, Grünanlagen und Friedhöfe *nicht* unter das zeitlich befristete Fällverbot. Unter Bäumen versteht man auch junge Pflanzen, sobald sie als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten dienen oder geeignet sind (hier eventuell auch zur Kategorie Gebüsch zählend). Typische zulässige Schnittmaßnahmen (Kronenpflege) bei Straßen- und Obstbäumen dienen mittelbar der gewünschten Wuchsform, der Stabilität oder dem Obstertrag.

Auch ein abgestorbener Baum unterliegt den Bestimmungen des § 39 BNatSchG.

Ungeachtet dieser allgemeinen Freistellung vom Fällverbot im Sommerhalbjahr sind Nistplätze von Vögeln oder Fledermausquartiere (frische/ besetzte Nester in den Zweigen oder bewohnte Höhlen) zu beachten. Sie dürfen aus artenschutzrechtlichen und/oder tierschutzrechtlichen Gründen nicht während ihrer Nutzung beeinträchtigt werden.

Bei Bäumen mit bruchgefährdeter Krone, in deren ansonsten standsicheren Stamm sich dauerhaft genutzte Lebensstätten besonders geschützter Arten befinden (z.B. Spechthöhlen mit Fledermäusen als Folgenutzern), darf nur die Krone entfernt werden, während der Stamm grundsätzlich als Hochstubben stehen bleiben muss.

Das Entfernen oder Besteigen der Bäume mit Horsten (mehrjährig genutzte größere Nester, von den Bewohnern – streng geschützte Großvogelarten - selbst erbaut oder übernommen) ist eine verbotswidrige Störung nach §§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Diese Bäume genießen daher ganzjährigen Schutz, auch im Wald.

Hecken, Gebüsche...

Das Abschneiden – im Unterschied zum Zurückschneiden – bewirkt, dass ein Gehölzbestand seine Eignung als Nist- und Zufluchtstätte für die Kleintierwelt für längere Zeit verliert, dazu gehört auch das "Auf-den-Stock-Setzen" als Pflegemaßnahme. Außerhalb der Schutzzeit ist es zulässig, sollte aber auch dann nur in Abschnitten ausgeführt werden.

Auch ohne vorheriges Abschneiden ist das **Roden** von Gehölzen (Beseitigen von Gehölzen einschließlich des Wurzelwerkes) verboten.

Die zulässigen Form- und Pflegeschnitte müssen sich auf den Zuwachs einer Vegetationsperiode beschränken. Solche notwendigen Schnitte an Hecken oder Gehölzstreifen in Grünanlagen, an Straßen oder in der Feldflur sollen so zurückhaltend vorgenommen werden, dass das Brutgeschäft der Vögel weder beeinträchtigt noch verhindert wird. Dies kann geschehen, indem man eine Hecke nach bewohnten Nestern absucht, deren Umkreis (1-2 m) vom Schneiden ausnimmt und erst nach dem Ausfliegen der Jungen schneidet. – Die Brut- und Nestlingszeit von Kleinvögeln beträgt je Brut ca. 5 Wochen.

Efeu, sofern verholzt, gehört zu den „anderen Gehölzen“ (kann auch „lebender Zaun“ sein).

3. Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,

**Erläuterung:**

Röhricht- und Schilfbestände befinden sich auf nassen Standorten (Sümpfe, Ufer). Nur im Rahmen notwendiger Gewässerunterhaltung (Fließgewässer) ist es zulässig, von der Schutzvorschrift abzuweichen.

4. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

**Erläuterung:**

Grabenfräsen werden bei der Gewässerunterhaltung im Kreis Viersen i.d.R. nicht benutzt. Zulässig ist ihr Einsatz ggf. im Zeitraum 1.10. – 15.02. mit geringer Drehzahl und auf kurzen Strecken.

Die Verbote des Satzes 1 Nummer 1 bis 3 gelten nicht für  
1. behördlich angeordnete Maßnahmen,

**Erläuterung:**

Hier ist aber der Vorbildcharakter behördlicher Maßnahmen zu beachten. Eventuelle Ausnahmen müssen wirklich erforderlich sein. Es muss feststehen, dass die erforderliche Maßnahme nicht außerhalb der Schutzzeit vorgenommen werden kann. Auch darf nicht **mehr** angeordnet oder zugelassen werden, als für den angestrebten Zweck unbedingt notwendig ist.

2. Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie

- a) behördlich durchgeführt werden,
- b) behördlich zugelassen sind oder
- c) der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen,

**Erläuterungen:**

Beispiele:

- Entfernung des Zuwachses einer Hecke zur freien Sicht auf ein Verkehrsschild bzw. zur freien Sicht für den einbiegenden Verkehr
- Entfernung des Zuwachses an einem öffentlichen Weg
- Unterhaltung von Gräben zur Sicherung des Abflusses nach sommerlichen Gewitterregen.

Die Fällung von Gefahrenbäumen kann bei Konflikten mit dem Artenschutz nach § 45 (7) BNatSchG begründet werden (Zulassung von Ausnahmen auf Antrag im Einzelfall).

3. nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft,

**Erläuterung:**

Auch in diesem Fall sollte im Zeitraum 1. April bis 30. Juli so wenig wie möglich beseitigt werden, um Nistplätze zu schonen. Im zeitigen Frühjahr (ab 1. März) sowie im Spätsommer (August/September) ist die Beeinträchtigung geringer, weil dann viele Tierarten noch nicht begonnen haben oder mit der sensiblen Phase der Jungenaufzucht fertig sind. – Es ist auch möglich, bei geplanten Eingriffen im Frühjahr/Sommer bereits im Winterhalbjahr davor die geschützten Pflanzenbestände nach Bedarf (Bau- und Arbeitsflächen) zu beseitigen.

4. zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss.

**Erläuterung:**

Ähnlich wie unter Ziffer 3 ist bei genehmigungsfreien Bauvorhaben (gemäß Landesbauordnung) oder Bauvorhaben im Innenbereich vorzugehen. Oft handelt es sich um kleinflächige private Vorhaben, deren Ausmaß auch den geringfügigen Gehölzbewuchs, der beseitigt werden darf, definiert. Wo die Geringfügigkeit aufhört, muss ggf. im Einzelfall von der unteren Landschaftsbehörde entschieden werden, es kann sich am tatsächlichen Vorkommen planungsrelevanter Arten (europäische Vogelarten, da relativ leicht nachweisbar) orientieren.

Dieser naturschutzgesetzliche Lebensstättenchutz, der für Gehölze und Röhrichte 7 Monate im Jahr gilt, kann überlagert sein von **ganzjährig wirksamen Schutzbestimmungen** nach anderen Rechtsgrundlagen:

## Andere Schutzvorschriften

- Schutzfestsetzung im Bebauungsplan (Innenbereich – Ansprechpartner: Gemeinde)
- Baumschutzsatzung (Ansprechpartner: Gemeinde)
- Schutzfestsetzung im Landschaftsplan (Geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet – Ansprechpartner: Kreis, untere Landschaftsbehörde)
- Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil nach § 47 Landschaftsgesetz (Ansprechpartner: Kreis, untere Landschaftsbehörde)
- Allee nach § 47a Landschaftsgesetz (Ansprechpartner: Kreis, untere Landschaftsbehörde)
- Gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG / § 62 Landschaftsgesetz – Ansprechpartner: Kreis, untere Landschaftsbehörde)

Darüber hinaus verbietet das **Bundesnaturschutzgesetz** (s. Abschnitt 3 – Besonderer Artenschutz) die Beeinträchtigung sämtlicher Brutstätten von Vögeln, wenn sie bewohnt sind. Baumhöhlen können auch von bestimmten Fledermausarten besetzt sein (z.B. Großer Abendsegler, Wasserfledermaus im Kreis Viersen). Sie dienen als Tageseinstand, Wochenstuben- oder Winterquartier. Alle Fledermausarten sind streng geschützt, auch ihre Quartiere, namentlich regelmäßig benutzte, dürfen nicht beeinträchtigt werden.

## Ordnungswidrigkeiten und Befreiungen

### § 69 Bußgeldvorschriften

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

...

12. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 die Bodendecke abbrennt oder eine dort genannte Fläche behandelt,

13. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 einen Baum eine Hecke, einen lebenden Zaun,

ein Gebüsch oder ein anderes Gehölz abschneidet oder auf den Stock setzt,

14. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ein Röhricht zurückschneidet,

15. entgegen § 39 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 einen dort genannten Graben räumt,

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann ... mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Die Vorschriften des § 39 Abs. 5 BNatSchG enthalten viele Ausnahmeregelungen, die förmliche Befreiungen teilweise überflüssig machen, wenn die Sachlage sehr deutlich ist. – der Vollständigkeit halber hier die anwendbare Rechtsgrundlage:

### § 67 Befreiungen

(1) Von den Geboten und Verboten dieses Gesetzes, in einer Rechtsverordnung auf Grund des § 57 sowie nach dem Naturschutzrecht der Länder kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

...

(3) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. § 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 vorliegt.

## Noch Fragen ?

Kreis Viersen  
Amt für Bauen, Landschaft und Planung  
untere Landschaftsbehörde  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Monika Deventer (Artenschutz)  
Cornelie Falkenberg (Artenschutz)  
Hubert Wiewiora (Baumfällanträge)  
Fax: 02162/39-1436

Tel. Nr. 02162/39-1402  
Tel. Nr. 02162/39-1406  
Tel. Nr. 02162/39-1397

[monika.deventer@kreis-viersen.de](mailto:monika.deventer@kreis-viersen.de)  
[cornelie.falkenberg@kreis-viersen.de](mailto:cornelie.falkenberg@kreis-viersen.de)  
[hubert.wiewiora@kreis-viersen.de](mailto:hubert.wiewiora@kreis-viersen.de)

Stand: 12.07.2011